



Nummer: 2022/0112

Publikationsdatum: 23.02.2022, Ausgabe 8/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks besserer Erreichbarkeit der Waldmannstrasse sowie der Veloparkplätze auf dem südöstlichen Fahrbahnrand folgende Verkehrsvorschrift:

Rämistrasse (Nebenfahrbahn zwischen Waldmann- und Oberdorfstrasse) Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:
von der Oberdorf- nach der Waldmannstrasse.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Rämistrasse (Nebenfahrbahn zwischen Waldmann- und Oberdorfstrasse)

*In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 19.07.2019:
Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten: von der Oberdorf- nach der
Waldmannstrasse.*

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan